

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz  
**Gegen Empfangsbekanntnis**  
**Baumeister Rechtsanwälte**  
**Partnerschaft mbB**  
**Königsstraße 51 - 53**  
**Kettelerscher Hof**  
**48143 Münster**

Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz  
Dienstgebäude Neustadt 21  
Telefon 0261 120-0  
Telefax 0261 120-2503  
Poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

23.02.2017

<b>Mein Aktenzeichen</b>	<b>Ihr Schreiben vom</b>	<b>Ansprechpartner(in)/ E-Mail</b>	<b>Telefon/Fax</b>
314-23-137-5/1984-43	08.12.2016 und 03.02.2017	Hans-Peter Friedrich	0261 120-2556
Bitte immer angeben!	2156/16MB	Hans-Peter.Friedrich@sgdnord.rlp.de	0261 120- 882556

**Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze;  
Nachträgliche Anordnung gemäß § 17 BImSchG wegen Anordnung einer Si-  
cherheitsleistung für die CP-Anlage und das SAZWL und Nachweis der Funkti-  
onsfähigkeit und der Betriebsstunden der Abluftanlage der CP-Anlage am  
Standort in 56626 Andernach**

Hiermit ergeht gegenüber der REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG, vertre-  
ten durch die Geschäftsführer, Brunnenstraße 138, 44536 Lünen, zur Erfüllung der  
sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der auf Grund dieses Gesetzes  
erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, folgende

## **A. Nachträgliche Anordnung**

**I.1** Bezüglich der Anlage zur chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit  
einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag (hier  
CP-Anlage mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 120 t/d) und der  
Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlage-  
rkapazität von 50 Tonnen oder mehr (hier Sonderabfallzwischenlager mit einer  
Gesamtlagerkapazität von 295 t) der REMONDIS Industrie Service GmbH & Co.  
KG in der Gemarkung Andernach, Flur 3, Flurstücke 82/7, 83/1, 83/3, 83/14 und  
85/3 (tw.), wird Folgendes nachträglich angeordnet (Nummerierung gemäß der  
beigefügten Lesefassung):

1/14

<b>Kernarbeitszeiten</b>	<b>Verkehrsanbindung</b>	<b>Parkmöglichkeiten</b>
09.00-12.00 Uhr	Bus ab Hauptbahnhof	Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
14.00-15.30 Uhr	Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle	Schlossrondell / Neustadt
Freitag: 09.00-13.00 Uhr	Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)	

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der  
SGD Nord. Unter [www.sgd nord.rlp.de](http://www.sgd nord.rlp.de) erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

**1.23 Zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Stilllegung des Betriebs der Anlagen (s. § 5 Abs. 3 BImSchG), insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der in den Anlagen gelagerten Abfälle ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 181.500,-- € in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen. Von der Bürgschaft mit umfasst sind auch alle gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle, die zu diesem Zeitpunkt bereits aus dem Sonderabfallzwischenlager in den Bereich der Konditionierungsanlage verbracht wurden.**

**Alternativ kann die geforderte Sicherheitsleistung in Form einer unbedingten und unbefristeten selbstschuldnerischen Konzernbürgschaft bei der SGD Nord hinterlegt werden. Jährlich ist ein zu erneuerndes Testat eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen, das die ausreichende Deckung der Bürgschaft bestätigt. Aus dem Testat muss hervorgehen, dass die Muttergesellschaft für Ihre Tochter bürgt.**

**Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, als Gläubiger zu erfolgen.**

**Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bei der SGD Nord, Ref. 31, innerhalb von 6 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides zu hinterlegen. Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlagen zurückgegeben, nachdem sich die SGD Nord im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und evtl. durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlagen entsprechend den Vorgaben des § 5 Abs. 3 BImSchG ordnungsgemäß stillgelegt wurden, insbesondere alle vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß entsorgt wurden.**

**Im Falle des Übergangs der Anlagen auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlagen erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der SGD Nord hinterlegt hat. Der bisherige Anlagenbetreiber erhält nach**

dem Übergang der Anlagen auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, nachdem entweder

a) durch Vertreter der SGD Nord im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und ggf. durch Auswertung weiterer Unterlagen festgestellt wurde, dass der bisherige Anlagenbetreiber im Zeitpunkt der Beendigung des Betriebs der Anlagen durch ihn die Anlagen von allen gelagerten Abfällen geräumt und diese ordnungsgemäß entsorgt hat

oder

b) falls die Anlagen mit den gelagerten Abfällen auf den neuen Betreiber übergeht, nachdem der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der SGD Nord hinterlegt hat.

**5.27 Dem Jahresbericht nach Nr. 8.2 ist der Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abluftanlage der CP-Anlage (z.B. Wartungsprotokolle) beizufügen und die Betriebsstunden des Abluftgebläses sind anzugeben.**

**I.2 Die Kosten des Verfahrens hat die REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG zu tragen.**

## **II. Begründung**

Die REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG, Brunnenstraße 138, 44536 Lünen betreibt am Standort in 56626 Andernach u.a. eine Anlage zur chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag (Anlage gemäß der Nr. 8.8.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) sowie eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr (Anlage gemäß der Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Stilllegung des Betriebs der Anlage, insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der in der Anlage gelagerten Abfälle soll bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1, Satz 1 auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Da dies für die v. g.

Anlagen der Anlagenbetreiberin bisher noch nicht erfolgt ist, wurde die Betreiberin bei der Vor-Ort-Besichtigung am 17.08.2016 im Rahmen der Regelüberwachung gemäß § 52a Abs. 5 BImSchG über das Erfordernis der Festsetzung einer Sicherheitsleistung informiert.

Mit Schreiben der SGD Nord in Koblenz vom 19.10.2016 wurde sie über den beabsichtigten Erlass einer diesbezüglichen nachträglichen Anordnung in Kenntnis gesetzt. Dabei wurden ihr auch der als Sicherheitsleistung zur Festsetzung vorgesehene Betrag sowie dessen Berechnung mitgeteilt. Gleichzeitig wurde ihr gemäß § 28 VwVfG Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern.

Von dieser Möglichkeit hat die Anlagenbetreiberin mit Schreiben der Bevollmächtigten vom 08.12.2016 Gebrauch gemacht. Darin führt sie zunächst unter Bezugnahme auf den *„LEITFADEN für die Verwaltungspraxis der Immissionsschutzbehörden des Landes Rheinland-Pfalz bei der Auferlegung von Sicherheitsleistungen zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten bei Abfallentsorgungsanlagen“* im Wesentlichen aus, dass eine Sicherheitsleistung entbehrlich sei, wenn die Entsorgung der gelagerten Abfälle unabhängig vom wirtschaftlichen Schicksal des Anlagenbetreibers als gesichert angesehen werden könne. Dies könne in der Praxis auch dann der Fall sein, wenn neben dem Anlagenbetreiber solvente bzw. selbst zur Entsorgung der Abfälle fähige Dritte für die Entsorgung der Abfälle eintreten und sich gegenüber der Immissionsschutzbehörde im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zur Entsorgung der Abfälle im Bedarfsfall verpflichteten.

Das Unternehmen REMONDIS SE & Co. KG sei der Mutterkonzern von REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG und zähle zu den weltweit größten Dienstleistern für Recycling, Service und Wasser. Die Unternehmensgruppe sei auf mehreren Kontinenten mit ihren umfassenden Aktivitäten präsent und wäre bereit, sich im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zur Entsorgung der Abfälle zu verpflichten, die im Falle einer Betriebseinstellung am Standort Andernach bzw. im Falle der Insolvenz der Anlagenbetreiberin noch zu entsorgen seien. Des Weiteren sei die REMONDIS SE & Co. KG auch bereit, eine nach dem Leitfaden mögliche Konzernbürgschaft einzuräumen, wenn eine vertragliche Verpflichtung nicht ausreichend sein sollte.

Daraufhin wurde mit weiterem Schreiben der SGD Nord in Koblenz vom 24.01.2017 darum gebeten, vor Übersendung eines Angebotes zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zur Regelung der Nachsorgepflicht mit dem Mutterkonzern der REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG den Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der REMONDIS SE & Co. KG zu führen, insbesondere dazu, dass die Entsorgung der Abfälle unabhängig vom wirtschaftlichen Schicksal der REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG gesichert ist.

Mit Schreiben der Bevollmächtigten vom 03.02.2017 wurde eine entsprechende Bestätigung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 20.06.2016 vorgelegt. Gleichzeitig wurde mitgeteilt, dass einer Konzernbürgschaft gegenüber einem öffentlich-rechtlichen Vertrag der Vorzug gegeben wird.

Gemäß § 17 Abs. 4a BImSchG soll zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen in Sinne des § 4 Abs.1 Satz 1 BImSchG eine Sicherheitsleistung angeordnet werden.

Durch die Verwendung des Begriffs „soll“ bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass im Regelfall eine Sicherheitsleistung festzusetzen ist und die zuständige Behörde nur in atypischen Ausnahmefällen von der Forderung nach einer Sicherheitsleistung in pflichtgemäßer Ermessensausübung absehen kann. Ein solcher atypischer Fall ist vorliegend jedoch nicht ersichtlich, so dass dem Grunde nach eine Sicherheitsleistung festzusetzen war.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde nach gängiger Verwaltungspraxis der SGD Nord anhand der genehmigten Gesamtlagerkapazität des Sonderabfallzwischenlagers bzw. anhand der genehmigten Gesamtlagermenge der CP-Anlage und den jeweiligen Entsorgungskosten der für eine zeitweilige Lagerung zugelassenen Abfälle berechnet (s. Anlage).

Die geforderte Sicherheitsleistung ist damit der Höhe nach mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar.

Gleichzeitig wurde die Anlagenbetreiberin mit dem Schreiben der SGD Nord vom 19.10.2016 über die beabsichtigte nachträgliche Anordnung der oben unter Nr. 5.27 aufgeführten Regelung informiert und ihr auch diesbezüglich gemäß § 28 VwVfG Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern.

Mit o. g. Schreiben der Bevollmächtigten vom 08.12.2016 hat die Anlagenbetreiberin hiervon Gebrauch gemacht. Darin führt sie diesbezüglich im Wesentlichen aus, die Verpflichtung, jährlich im Rahmen des Jahresberichts den Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abluftanlage beizufügen und die Betriebsstunden des Abluftgebläses anzugeben, halte sie für unverhältnismäßig. Es sei nicht erforderlich, wegen einer einmaligen Feststellung, dass die Anlage nicht in Betrieb gewesen sei, eine spezielle Nachweispflicht der Funktionsfähigkeit dieser Abluftanlage zu fordern. Bei dem Vor-Ort-Termin am 17.08.2016 sei die Abluftanlage nur deshalb nicht in Betrieb gewesen, weil keine chemische Behandlung stattgefunden habe sondern nur die Kammerfilterpresse in Betrieb gewesen sei. Die Anlage werde regelmäßig gewartet und ihre Funktionsfähigkeit geprüft. Die Betreiberin sei auch gerne bereit, der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde eine Kopie des Wartungsprotokolls zuzuleiten. Auf eine Erweiterung der Nachweispflichten des Jahresberichtes könne deshalb verzichtet werden.

Gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung sowie nach einer nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigten Änderung Anordnungen getroffen werden. Wird nach Erteilung der Genehmigung sowie nach einer nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigten Änderung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen.

Mit Beschluss der ehemaligen Bezirksregierung Koblenz vom 20.08.1985 wurde die Errichtung und der Betrieb der Umschlags- und Behandlungsanlage Andernach planfestgestellt. Gemäß den der Planfeststellung zu Grunde liegenden Antrags- und Planunterlagen werden *„alle in der Behandlungshalle installierten Annahme- und Lagerbehälter, Reaktionsgefäße, Pumpenvorlagen und Eindicker abgesaugt. Die Abluft wird*

*über einen mehrstufigen Trockenabsorber gereinigt und wieder dem Kreislauf zugeführt bzw. abgegeben. Das gesamte Abluftvolumen von ca. 3.000 cbm wird in einer mehrstufigen Trocken-Absorptionsanlage mittels entsprechender Pellets gereinigt. Für die oxydative Behandlung eventuell noch vorhandener organischer Dämpfe wird eine besondere Absorptionsstufe zugeschaltet“ (vgl. Nr. 6. ABLUFTREINIGUNG – Anlagen und Betriebsbeschreibung).*

Mit Änderungs-/Ergänzungsbescheid der ehemaligen Bezirksregierung Koblenz vom 30.06.94 zum Planfeststellungsbeschluss vom 20.08.1985 wurde die wesentliche Änderung der Behandlungsanlage immissionsschutzrechtlich genehmigt. Dabei wurde gemäß der der Genehmigung beigefügten Nebenbestimmung 4.4.14 die Fortführung der Betriebsweise der Abluftanlage der CP-Anlage gemäß des planfestgestellten Betriebs angeordnet (*Abgase sind über die vorhandene Abluftanlage mit Aktivkohlefilter zu führen*).

Im Formular 5.2 Betriebsablauf/Emissionsdaten bezüglich der Aktivkohlefilteranlage vom 10.11.2008 der Antrags- und Planunterlagen zur Änderungsgenehmigung vom 17.02.2009 wegen Außerbetriebnahme der Umkehrosmose und Ultrafiltration sowie der Änderung des Behandlungsverfahrens und der Aufstellung und des Betriebs eines Koaleszenzabscheiders in der CP-Anlage sind hinsichtlich der Aktivkohlefilteranlage unveränderte Verhältnisse angegeben.

Demnach hat die Abluftreinigung weiterhin gemäß der Planfeststellung vom 20.08.1985 zu erfolgen, wonach die Absauganlage unabhängig von Behandlungsvorgängen stets in Betrieb zu sein hat.

Bei der Vor-Ort-Besichtigung am 17.08.2016 wurde festgestellt, dass die mit v. g. Bescheid geforderte Abluftführung nicht in Betrieb war. Auch konnte nicht abschließend geklärt werden, ob die Abluftanlage nicht dauerhaft außer Betrieb war. Das mit Schreiben vom 29.09.2016 nachgereichte Wartungsprotokoll, wonach die Abluftanlage am 23.03.2016 überprüft wurde, ist nicht ausreichend um einen genehmigungskonformen Betrieb der Anlage nachzuweisen.

Angesichts des mit der Anordnung verfolgten Zieles, nämlich von der Anlage ausgehende schädliche Luftverunreinigungen zu verhindern und der damit einhergehenden Bedeutung der abzuwehrenden Gefahr für die Umwelt sind die angeordneten Maßnahmen die geeigneten, erforderlichen und angemessenen Mittel. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Nachweise nur einmal jährlich mit dem vorzulegenden Jahresbericht gegenüber der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde zu führen sind. Damit ist dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit umfassend Rechnung getragen.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord für den Erlass der nachträglichen Anordnungen ergibt sich aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit der Lfd. Nr. 1.1.8 der Anlage zu § 1 der ImSchZuVO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.6.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der  
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,  
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz  
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz  
oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz  
an:

[SGDNord@Poststelle.rlp.de](mailto:SGDNord@Poststelle.rlp.de)

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

## **B. Kostenfestsetzungsbescheid**

Die Kosten des Verfahren werden auf insgesamt

**569,80 €**

(in Worten: fünfhundertneunundsechzig,80/100 Euro)

festgesetzt.

### **Wichtige Hinweise:**

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das Konto der Landesoberkasse bei der Bundesbank Koblenz, IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06, unter Angabe des Aktenzeichens: **314-23-137-5/1984-43** sowie der Buchungsstelle **2109/1480-11111/231** zu überweisen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

## **Begründung:**

Die REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführer, Brunnenstraße 138, 44536 Lünen, ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlung veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor.

Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG in Verbindung mit der Tarif-Nr. 4.1.6 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz.

Danach ist für den Erlass einer nachträglichen Anordnung nach § 17 BImSchG eine Rahmengebühr in Höhe von 53,00 € bis 2.655,00 € vorgesehen. Bei der Festsetzung der Gebühr sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Da keine Auslagen in dem Verfahren angefallen sind, wurden nur die in dem Verfahren angefallenen o. g. Verwaltungsgebühren berechnet und die Kosten dementsprechend festgesetzt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Kostenfestsetzungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der  
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,  
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz  
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz  
oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz  
an:

[SGDNord@Poststelle.rlp.de](mailto:SGDNord@Poststelle.rlp.de)

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Im Auftrag

gez.

Sabrina Klee

## Rechtsgrundlagen

### **Hinweis:**

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz „[www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)“, Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern „[www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de)“ und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter „[www.justiz.rlp.de](http://www.justiz.rlp.de)“ zu finden.

## Abkürzungen / Fundstellenverzeichnis

### **BlmSchG**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BlmSchG-; BGBl. I S. 1274, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2016 (BGBl. I S. 1839)

### **4. BlmSchV**

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 02.05.2013 (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BlmSchV-; BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670)

### **ImSchZuVO**

Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283)

### **LGebG**

Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (LGebG; GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S. 364)

### **Besonderes Gebührenverzeichnis**

Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.12.2015 (GVBl. S. 439)

### **LVwVfG**

Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz vom 23.12.1976 (Landesverwaltungsverfahrensgesetz -LVwVfG-; GVBl. S. 308) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487)

### **VwGO**

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (VwGO; BGBl. I S. 686 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258)

**VwVfG**

Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (VwVfG; BGBl. I S. 102 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1679)

**VwZG**

Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786)